

**Verantwortungsvolle
Partnerschaften**

CODE OF CONDUCT

INHALT

Vorwort	S.02
Erwartungen	S.03
Menschenrechtsbezogene Erwartungen	S.03
Verbot der Kinderarbeit.....	S.03
Ausschluss von Zwangsarbeite.....	S.03
Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	S.04
Vereinigungsfreiheit	S.04
Diskriminierungsverbot.....	S.04
Faire Entlohnung	S.04
Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	S.05
Umweltbezogene Erwartungen.....	S.05
Abfälle und gefährliche Stoffe	S.05
Umsetzung der Erwartungen	S.06

Pflichten	S.06
Verpflichtung des Lieferanten.....	S.06
Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine Zulieferer	S.06
Informationspflichten	S.06
Mitwirkungspflichten	S.07
Schulungen	S.07
Überprüfung, Audits	S.07
Beschwerdemechanismus bei Verstößen.....	S.08
Abhilfemaßnahmen	S.09
Konsequenzen bei Verstößen.....	S.09
Aussetzung der Vertragsbeziehung	S.09
Vertragsbeendigung	S.09
Sonstiges	S.10

Vorwort

Die Perga GmbH ist ein Teil der international und diversifiziert aufgestellten Intoplast Gruppe mit deutlich mehr als 8000 Mitarbeitenden. Die langfristige Wertschaffung und Nachhaltigkeit über Generationen hinaus sind wesentliche Elemente der Gruppenstrategie.

Die Perga GmbH bekennt sich daher zu einer öko-logisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen und sozialen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind stets bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte [oder Dienstleistungen] im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und erwarten von unseren Lieferanten, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes, dazu ebenfalls entscheidend beizutragen.

Um dies umzusetzen, adressieren wir unsere Erwartungen an unsere Lieferanten in Form dieses Verhaltenskodexes. Als Teil der Serafin Gruppe sind

wir dazu verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz selbst einzuhalten und die Sorgfaltspflichten auch gegenüber unseren Geschäftspartnern durchzusetzen. Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Der Verhaltenskodex wird weiterentwickelt, sobald neue Anforderungen an die Nachhaltigkeit erforderlich werden. Der Begriff Lieferant ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle Vertragspartner, die zur Herstellung unserer Produkte bzw. zur Erbringung unserer Dienstleistungen einen notwendigen Beitrag leisten.

Erwartungen

Menschenrechtsbezogene Erwartungen

Die Perga GmbH fordert in ihrem Einflussbereich die Achtung der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkannt sind, und hält sich an deren Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. So ist die Achtung der Menschenrechte ein grundlegender Pfeiler in den Beziehungen von uns zu unseren Geschäftspartnern, weshalb wir erwarten, dass sich unsere Geschäftspartner an den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte halten.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Ausschluss von Zwangarbeit

Es darf keine Zwangarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In diesen Fällen verpflichten sich die Lieferanten zur Wahrung der Neutralität. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Die Lieferanten erkennen das Recht auf Tarifverhandlungen sowie das Recht der Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, an. Dieses Recht umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Diskriminierungs- verbot

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes/r Einzelnen werden respektiert.

Faire Entlohnung

Die Geschäftspartner entrichten ihren Beschäftigten einen angemessenen Lohn. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieser Lohn soll nach Möglichkeit mindestens die Grundbedürfnisse der Beschäftigten decken und einen angemessenen Lebensstandard für die Beschäftigten und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Beschäftigten direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Umweltbezogene Erwartungen

Die Perga GmbH achtet darauf, dass in der gesamten Wertschöpfungskette negative Umwelteinwirkungen minimiert werden. Der schonende und effiziente Umgang mit natürlichen Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensgrundsätze. Dies setzt auch einen verantwortungsvollen Einsatz gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen voraus, um mögliche Risiken zu verhindern minimieren oder zu beenden. Dies wird ebenfalls von unseren Lieferanten erwartet.

Abfälle und gefährliche Stoffe

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist nur im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 in der aktuellen Fassung zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der aktuellen Fassung.

Darüber hinaus sind alle für den Betriebsstandort (z. B. die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) geltenden weiteren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu befolgen.

Umsetzung der Erwartungen

Pflichten

Verpflichtung des Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex wird mit Eingehung der Geschäftsbeziehung ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich, die Erwartungen aus dem Verhaltenskodex bei der Ausübung der Aktivitäten einzuhalten und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.

Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine Zulieferer

Wir erwarten, dass es auch in der vorgesetzten Lieferkette des Lieferanten (d. h. durch dessen unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne des LkSG) zu keinen Verstößen gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten kommt. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns identifizierten und an ihn kommunizierten Risiken und Erwartungen bzgl. menschen- und umweltrechtlicher Belange im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren an seine jeweiligen Vertragspartner entlang der Lieferkette angemessen weiterzugeben und seine jeweiligen Sublieferanten zur Einhaltung der Erwartungen aufzufordern.

Informationspflichten

Der Lieferant informiert den für ihn zuständigen Einkäufer unseres Unternehmens anlassbezogen über wesentliche Vorkommnisse in der Lieferkette in Textform. Weiterhin besteht die Möglichkeit über unseren elektronischen Beschwerdemechanismus einen Hinweis abzugeben.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir eine Risikoanalyse innerhalb der Unternehmensgruppe durchführen. Der Lieferant hat auf Anforderung unverzüglich alle relevanten Auskünfte zu erteilen, die wir benötigen, um die Risikoanalyse durchführen zu können. Der Lieferant stellt daher auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen in Textform zur Verfügung, welche zur Prüfung der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Erwartungen vernünftigerweise benötigt oder berechtigterweise verlangt werden. Wir werden diesbezüglich die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie geltende Datenschutzaspekte angemessen berücksichtigen.

Sollte der Lieferant zu dem Ergebnis kommen, dass er eine Erwartung nicht erfüllen kann, ohne gegen für ihn geltendes Recht zu verstößen, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Mitwirkungspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns aktiv zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die Erwartungen zu beseitigen und die Erfüllung der Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich und möglichst auch entlang seiner Lieferkette sicherzustellen.

Wird ein abstraktes Risiko für menschenrechts- und umweltbezogene Belange im Rahmen unserer Risikoanalyse festgestellt, wird der Lieferant an den weiteren Maßnahmen zur Risikoermittlung aktiv mitarbeiten und je nach Risikoeinstufung an einer Bewertung einer von uns ausgewählten Nachhaltigkeitsplattform teilnehmen.

Schulungen

Der Lieferant wird auf unser Verlangen bei festgestellten Risiken die kostenfreien Schulungsangebote, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen dienen, nutzen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Lieferant durch Vorlage entsprechender Dokumentation nachweist, dass er eine geeignete Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitenden angemessen und inhaltlich in den Bereichen Menschen- und Umweltrecht gleichwertig geschult hat.

Überprüfung, Audits

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, Bewertungen, Lieferantenaudits vor Ort oder mittels der Nutzung von Nachhaltigkeitsplattformen erfolgen.

Sofern und soweit angemessen, gewährt der Lieferant uns das Recht regelmäßig, zumindest einmal jährlich und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr, auf die Einhaltung der Erwartungen zu auditieren. Die Auditierung kann ebenfalls durch ein von uns beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.

Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.

Der Lieferant hat im Rahmen des Audits Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und bestmöglich zu kooperieren. Wir verpflichten uns im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen.

Beschwerdemechanismus bei Verstößen

Es muss allen Mitarbeitenden des Lieferanten sowie anderen Stakeholdern möglich sein ungesetzliche Praktiken oder Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Um dies zu ermöglichen hat die Perga GmbH ein frei zugängliches Beschwerdeverfahren eingerichtet. Der Lieferant wird unser Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter seinen eigenen Mitarbeitenden als auch gegenüber seinen Lieferanten in angemessener Art und Weise bekannt machen und alle potenziell betroffenen Personen ermuntern, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Der Lieferant sichert zu, benachteiligende Maßnahmen gegenüber dem Hinweisgebenden im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise in jedem Fall zu unterlassen. Unser Beschwerdeverfahren ist auf der Perga GmbH Webseite einsehbar.

Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) §12 ff

Kontakt

Mail: hinweis@perga.de
Tel.: +49 6285 820
Ansprechpartner: Bernd Schell

Postanschrift

Perga GmbH
-interne Meldestelle -
Tiefenweg 25
74731 Walldürn-Altheim

Alle Angaben werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Abhilfemaßnahmen

Konsequenzen bei Verstößen

Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem Verhaltenskodex oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Lieferant stellt hierzu einen unverzüglich einen verbindlichen Korrekturplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos auf.

Aussetzung der Vertragsbeziehung

Ist die Aufstellung eines solchen Korrekturplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird ein solcher Korrekturplan vom Lieferanten nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Korrekturplans, darf die Geschäftsbeziehung von unserer Seite so lange ausgesetzt werden, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.

Vertragsbeendigung

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Ein wichtiger Grund für die Beendigung der Vertragsbeziehung aus Sicht von uns liegt insbesondere dann vor, wenn

- a)** der Lieferant einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht oder eine Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht und der Lieferant trotz Mahnung durch uns und Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflichten, keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren und der Pflichtverstoß oder die Verletzung erheblich ist oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft;
- b)** der Lieferant trotz Mahnung durch uns und Ablaufs einer angemessenen Frist an der Erstellung eines Korrekturplans nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;
- c)** der Lieferant in von ihm zu vertretender Weise wesentliche Vorgaben eines Korrekturplans trotz Mahnung durch uns und Ablaufs einer angemessenen Frist nicht umsetzt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;

d) aufgrund der Erheblichkeit der Pflichtverstöße durch den Lieferanten eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für uns unzumutbar ist; Unzumutbarkeit kann insbesondere aufgrund wiederholter oder vorsätzlicher Begehung, aufgrund der Erheblichkeit oder der Vielzahl von Verletzungen vorliegen und kann sich auch daraus ergeben, dass Pflichtverletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Sublieferanten des Lieferanten begangen werden, die nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden.

Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex den Lieferanten nicht davon entbindet, auch etwaige weitergehende einschlägige Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den für ihn geltenden Gesetzen ergeben. Der Verhaltenskodex ist daher als Mindeststandard anzusehen.

Dieser Verhaltenskodex wird mit Unterzeichnung in die zukünftige oder bestehende Lieferantenvertragsbeziehung einbezogen und ergänzt die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodexes, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Anforderungen zu halten.

Lieferant